

12031/AB XXIV. GP

Eingelangt am 29.08.2012

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Werner Neubauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Juni 2012 unter der Zl. 12232/J-NR/2012 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einschränkung der Reisefreiheit eines Teiles der Südtiroler“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ja.

Zu Frage 3:

Seitens des österreichischen Bundesministerium für Inneres sind Grenzschutzbeamte im Falle von Minderjährigen ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten angewiesen, sich durch eingehende Kontrolle der Reisedokumente und Reisebelege zu vergewissern, dass Minderjährige das Staatsgebiet nicht gegen den Willen des/der Sorgeberechtigten verlassen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Gem. Art. 14 des italienischen Gesetzes Nr. 1185/67 idgF (Passgesetz) müssen Minderjährige unter 14 neben einem gültigen Reisedokument auch eine von der Quästur bestätigte vom Erziehungsberechtigten unterzeichnete Erklärung mit sich führen, auf der der Name der

autorisierten Begleitperson/en angeführt ist. Dieses Gesetz gilt für alle Kinder und Jugendlichen italienischer Staatsangehörigkeit.

Zu den Fragen 6 bis 9:

Artikel 19 und Anhang VII, Punkt 6 des Schengener Grenzkodex ist zu entnehmen, dass Grenzschutzbeamte Minderjährigen, unabhängig davon, ob diese in Begleitung oder ohne Begleitung reisen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen haben. Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche, die Voraussetzungen für die Ausreise von Minderjährigen ohne ihre Sorgeberechtigten regeln, widersprechen daher nicht dem EU-Recht.

Zu Frage 10:

Da es sich um keine diskriminierende Maßnahme ausschließlich gegenüber Südtirolern und Südtirolerinnen handelt, ist die Schutzfunktion Österreichs nicht betroffen.